

## Übersicht zum Typenzwang bei Verträgen

Grundsätzlich gilt in Deutschland die Vertragsfreiheit, was bedeutet, dass jeder selbst entscheiden kann, ob und mit wem er welche Verträge zu welchen Konditionen eingehen möchte. In einigen Bereichen ist die Vertragsfreiheit jedoch durch den sogenannten Typenzwang eingeschränkt.

Typenzwang heißt, dass der Gesetzgeber verbindliche Rechtsformen und Vertragstypen mit vorgegebenen Handlungsformen und Gestaltungen geschaffen hat, die für den jeweiligen Bereich gelten. Der Typenzwang findet dabei in erster Linie im Sachenrecht Anwendung. Während beispielsweise im Schuldrecht Verträge in letztlich jeder Form vereinbart und auch neue Vertragstypen geschaffen werden können, sind im Sachenrecht sämtliche Rechtsformen verbindlich festgelegt.

Ein Vertrag im Zusammenhang mit dem Sachenrecht darf also nicht frei gestaltet werden, sondern muss die vom Gesetzgeber vorgegebenen inhaltlichen Kriterien erfüllen.

Im Einzelnen unterliegen folgende Vertragstypen dem Typenzwang:

